

Verpflichtungszusage Z-3019

Diebold / Wincor Nixd

Wien, 2018

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde
Wien, 2016

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Hintergrund

Diebold, Incorporated, North Canton, USA ("**Diebold**"), hat am 29.02.2016 den beabsichtigen Erwerb alleiniger Kontrolle über Wincor Nixdorf AG, Paderborn, Deutschland ("**Wincor Nixdorf**"), bei der Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**") angemeldet (das nach Durchführung des Zusammenschlussvorhabens verbundene Unternehmen wird in der Folge als "**Diebold Nixdorf**" bezeichnet).

Das Zusammenschlussvorhaben betrifft in erster Linie so genannte Financial Self-Service Solutions, dh Hardware, Software und damit verbundene Dienstleistungen für kundediente Selbstbedienungsautomaten im Bankenbereich. Darunter sind insbesondere zu verstehen Geldausgabe- und Geldeinzahlungsautomaten, Cash Recycler, Kontoauszugsdrucker, Kontoserviceterminals und Münzzähler ("**FSS-Automaten**").

Gemäß § 17 Abs 2 zweiter Satz KartG verpflichten sich Diebold hiermit zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden die "**Auflagen**"). Ziel der Auflagen ist es, die Bundeswettbewerbsbehörde und den Bundeskartellanwalt (im Folgenden die "**Amtsparteien**") in die Lage zu versetzen, die Stellung eines Prüfungsantrages nach § 11 KartG zu unterlassen.

Die Auflagen werden mit Wegfall des Durchführungsverbotes nach § 17 Abs 1 KartG wirksam. Sollten sich in der Folge die maßgeblichen Umstände wesentlich ändern, werden die Amtsparteien auf Antrag von Diebold Nixdorf die Abänderung oder Aufhebung der Auflagen prüfen. Eine solche Änderung der maßgeblichen Umstände ist den Amtsparteien umfassend und nachvollziehbar darzulegen.

Zusammenfassung der Auflagen

1. Verpflichtung zur Interoperabilität der FSS-Automaten von Diebold Nixdorf mit FSS-Automaten Software Dritter

Diebold und Wincor Nixdorf verpflichten sich jeweils, auch nach dem Zusammenschluss von Diebold mit Wincor Nixdorf die Kunden in Österreich mit FSS-Automaten zu beliefern, die mit einer standardisierten offenen CEN/XFS Schnittstelle ausgestattet sind (oder künftig gegebenenfalls mit einem anderen offenen Standard), um die Interoperabilität

der FSS-Automaten von Diebold Nixdorf mit FSS-Automaten Software Dritter zu gewährleisten. Dies gilt auch dann, wenn FSS-Automaten dieser Kunden außerhalb Österreichs installiert werden. Diese standardisierte offene Schnittstelle wird gegen ein angemessenes Entgelt von Diebold Nixdorf auch aktiv unterstützt und gewartet, sowie bei Bedarf um neu auftretende Kundenanforderungen erweitert.

2. Verpflichtung, die Wartung der FSS-Automaten von Diebold Nixdorf in Österreich durch Kunden und unabhängige Dienstleister zu ermöglichen

2.1. Diebold und Wincor Nixdorf verpflichten sich jeweils, auch nach dem Zusammenschluss von Diebold mit Wincor Nixdorf sowohl Kunden von Diebold Nixdorf als auch unabhängige Dienstleister in die Lage zu versetzen, FSS-Automaten von Diebold Nixdorf in Österreich zu warten. Das umfasst auch die Wartung von FSS-Automaten, die Kunden in Österreich im Ausland installiert haben.

2.2. Zu diesem Zweck (Pkt 2.1) verpflichten sich Diebold und Wincor Nixdorf jeweils, Kunden und unabhängigen Dienstleistern gegen angemessenes Entgelt und Abschluss eines Service-Vertrags weiterhin unter anderem Folgendes zur Verfügung zu stellen:

- Technische Informationen, einschließlich Wartungs- und Servicedokumentation, Diagnosetools und zugehöriger Dokumentation, Dongles (soweit erforderlich), Installationsanleitungen und anderer erforderlicher Informationen oder Dokumentation;
- Zugang zu den Originalersatzteilen von Diebold Nixdorf für FSS-Automaten;
- Schulungen (dies umfasst Ausbildungskurse, regelmäßige Fortbildungskurse und, soweit erforderlich, zusätzliche Weiterbildungskurse, sowie die Zertifizierung der erfolgreichen Teilnahme des Service-Personals);

und

- soweit gewünscht, technischer Support, einschließlich einer Supporthotline (über Telefon oder E-Mail), Unterstützung vor Ort durch Techniker von Diebold Nixdorf, und Informationen über so genannte FCOs ("*field change orders*").

3. Unterstützung in Bezug auf das bestehende Portfolio von FSS-Automaten

Bestehende Geräte der ehemals eigenständigen Produktlinien von Diebold bzw. Wincor Nixdorf werden von Diebold Nixdorf mindestens noch sieben Jahre nach einer Verkaufseinstellung der jeweiligen Produkte unterstützt. Das gilt insbesondere für alle unter den Punkten 1, 2.1 und 2.2 genannten Leistungen

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at